

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 13. August 2007

Nr. 2007/1381

KR.Nr. A 067/2007 (DDI)

**Auftrag Thomas Eberhard (SVP, Bettlach): Bewilligung und Aufsicht im Pflegekinderbereich Kanton Solothurn (15.05.2007);  
Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Die Reorganisation Bewilligung und Aufsicht im Pflegekinderbereich Kanton Solothurn ist so zu revidieren, dass im Bereich der Betreuung durch Familienangehörige, insbesondere durch Grosseltern keine Bewilligungspflicht nötig ist.

### **2. Begründung**

Wer an mehr als drei halben Tagen pro Woche Kinder beaufsichtigt, braucht dazu künftig eine Bewilligung. Diese Regelung betrifft auch das Betreuungsangebot innerhalb der Familie. Familieninterne Betreuungsangebote sollen und müssen auch in Zukunft nicht vom Staat vorgeschrieben werden. Mit der Verschärfung dieser jetzt schon sehr fragwürdigen Verordnung läuft man Gefahr, die letzten, innerfamiliären und oft sehr gut funktionierenden sozialen Strukturen zu zerstören. Ja, es handelt sich um einen Eingriff in die Privatsphäre. Zwischen den Enkelkindern und den Grosseltern zählt das Zusammengehörigkeitsgefühl. Wir brauchen in der Kinderbetreuung nicht mehr Einschränkungen, sondern mehr Möglichkeiten.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Die Annahme, wonach Tageseltern, insbesondere Grosseltern, eine Bewilligung brauchen, wenn sie an mehr als drei halben Tagen pro Woche Kinder beaufsichtigen, trifft nicht zu und beruht möglicherweise auf missverständlichen Formulierungen. Es ist daher angebracht, folgende terminologische Präzisierung anzubringen: nur wer Kinder unter zwölf Jahren an *mehr als drei halben Tagen* pro Woche *gegen Entgelt* und damit aufgrund *eines Vertrages* betreut, hat den Pflegevertrag der zuständigen Behörde (in diesem Fall weiterhin dem Oberamt) zur Genehmigung vorzulegen.

Die Betreuung durch Grosseltern und damit innerhalb der Familie ist zweifellos wertvoll und zu fördern. Sie kann identitätsstärkend sein und Vorbildfunktion haben. Grosseltern nehmen sich häufig viel Zeit für ihre Enkelkinder. Unter guten Voraussetzungen kann die familienergänzende Kinderbetreuung durch Grosseltern deshalb eine grosse Chance und Bereicherung für die Kinder darstellen und auch für die Eltern entlastend sein. Die innerfamiliäre Kinderbetreuung durch Grosseltern ist ein lebendiger Ausdruck des Generationenvertrags und einer funktionierenden Familiensolidarität.

Nicht immer aber beruht die innerfamiliäre Kinderbetreuung durch Grosseltern auf einer Wahlfreiheit. Wirtschaftliche Sachzwänge, Abhängigkeitsverhältnisse und unausgesprochene Erwartungen spielen häufig eine Rolle. Sobald die regelmässige Betreuung durch Grosseltern einen bestimmten Umfang erreicht (ab 4 Halbtagen) und für diese Betreuung Entgeltlichkeit vereinbart wird, erhöht sich das Konfliktpotenzial zwischen Eltern und Grosseltern. Zum einen übernehmen Grosseltern entsprechend dem Betreuungsumfang zunehmend elterliche Funktionen, was dazu führen kann, dass Eltern sich nicht mehr ergänzt, sondern von den Grosseltern zusehends verdrängt fühlen; und zum andern kann die Pflegekinderentschädigung zu Konflikten führen. Unausgesprochene Erwartungen können dazu führen, dass Grosseltern sich scheuen, eine allfällige Überforderung anzusprechen oder gar die Anfrage für die Enkelbetreuung abzulehnen. Kommt hinzu, dass Grosseltern nicht zwangsläufig ein besserer Elternersatz sind, nur weil sie über grössere Lebenserfahrung verfügen. Sind ausserdem die Beziehungen zwischen Eltern und Grosseltern durch Spannungen geprägt, zeigen die Kinder dies häufig durch Verhaltensauffälligkeiten.

Sowohl an Tagesfamilien als auch an Grosseltern werden hohe Ansprüche an die Betreuung und Erziehung von Kindern gestellt. Damit die Tages- oder Grosseltern eine qualitativ gute Pflege, Erziehung und Betreuung zum Wohle des Kindes gewährleisten können, ist es wichtig, dass sie fachspezifisch unterstützt und beraten werden. Diesem Aspekt trägt das neue Pflegekinderkonzept, das nun in einer Pilotphase erprobt werden soll, insofern Rechnung, als im Rahmen der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht Weiterbildung sowie fachliche Beratung und Begleitung angeboten und gefördert werden. Dadurch erhalten die Tageseltern, einschliesslich der Grosseltern, Gelegenheit, in ihrem Erziehungsstil unterstützt zu werden oder sich neue Erziehungsmethoden anzueignen. Für die besuchten Aus- oder Weiterbildungskurse sowie die beanspruchten Fachberatungen gewährt der Kanton den Tagesfamilien mittels Bildungsgutschriften eine finanzielle Unterstützung.

Davon können auch einzelne Grosseltern profitieren, welche ihre Enkelkinder tagsüber an mehr als drei halben Tagen pro Woche und **gegen Entgelt** betreuen und damit der zuständigen Behörde einen Pflegevertrag zur Genehmigung zu unterbreiten haben. Diese Dienstleistung ist im Sinne einer Wertschätzung für die vollbrachte Arbeit zu verstehen.

Ausserdem besteht für Grosseltern und Tagesfamilien die Möglichkeit, sich bei Problemen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung an eine Anlaufstelle zu wenden. Dadurch kann eine mögliche Überforderung verhindert werden. Im Falle einer Erkrankung der Grossmutter oder des Grossvaters kann zum Beispiel ein bestehender Tageselternverein eine Vertretung zur Verfügung stellen. Ausserdem wird das Tagespflegeverhältnis mindestens einmal pro Jahr beaufsichtigt, einerseits um allfällige Hilfestellungen rund um die Erziehung und Betreuung aufzuzeigen und andererseits um allfällige Kindeswohlverletzungen (sexuelle Übergriffe oder häusliche Gewalt) zu verhüten oder zu mindern.

Auf Bundesebene ist die Tagespflege in der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (PAVO, SR 211.222.338) geregelt. Gemäss Art. 12 PAVO besteht heute eine Meldepflicht für Tageseltern, welche Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in ihrem Haushalt betreuen. Die Aufsicht der Behörde richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Familienpflege (Art. 5 und 10 PAVO). Art. 5 PAVO besagt, dass die Tageseltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten müssen und das Wohl anderer in der Tagesfamilie lebender Kinder nicht gefährdet wer-

den darf. Art. 10 PAVO schreibt vor, dass das Tagespflegeverhältnis mindestens einmal jährlich überprüft wird.

Nach dem voraussichtlich auf den 1. 1. 2008 in Kraft tretenden Sozialgesetz wird für den ganzen Pflegekinderbereich die PAVO für verbindlich erklärt. Damit bleibt kein Spielraum für eine Bewilligungspflicht in der Tagespflege. Hingegen kann von Tagesfamilien, inklusive Grosseltern verlangt werden, dass dort, wo Geld fliesst und eine bestimmte Betreuungsintensität überschritten wird, ein Pflegevertrag abgeschlossen wird und dieser der Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

Im Zentrum dieser Regelung stehen dabei immer der Schutz und das Wohl des Kindes. Bei Vorliegen einer entgeltlichen Tagespflege von einem definierten Mindestumfang von 4 Halbtagen soll eine qualifizierte Beurteilung erfolgen, indem ein Pflegevertrag vorzuweisen und zu genehmigen ist. Diese Neuerung resultiert aus Diskussionsergebnissen mit den Tageselternvereinen, den Sozial- und Familienberatungen, der Fachkommission Jugend und der Fachkommission Familie des Kantons Solothurn und entspricht teilweise Bestimmungen anderer Kantone. Der Blick über die Kantonsgrenzen zeigt nämlich, dass der Kanton Bern ebenfalls Pflegeverträge verlangt, während der Kanton Basel-Stadt sogar eine Bewilligungspflicht für ausnahmslos alle Tagesbetreuungsverhältnisse vorschreibt; eine Regelung, der wir im Kanton skeptisch gegenüberstehen. Der im Kanton Solothurn mit der Reorganisation von Bewilligung und Aufsicht im Pflegekinderwesen eingeschlagene Weg sieht weiterhin lediglich eine Meldepflicht bei der entgeltlichen Tagespflege vor. Nur bei regelmässig erheblicher Betreuungsintensität (ab 4 Halbtagen) und gleichzeitiger Entgeltlichkeit ist von den Tagesfamilien und damit auch von Angehörigen der Behörde zusätzlich zur Meldung ein Pflegevertrag zur Genehmigung vorzulegen. Wir werden die Evaluation der Pilotphase des Reorganisationsprojektes nutzen, um die Frage der qualifizierten Beurteilung bei entgeltlichen Tagespflegeverhältnissen und einem Mindestbetreuungsumfang auszuwerten.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Sozial- und Gesundheitskommission

#### **Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit, (3; Ablage, HET, ARB)

Aktuarin SOGEKO

Fachkommission Familie (11); Versand durch ASO

Fachkommission Jugend (10); Versand durch ASO

4

Kontaktpersonen (4); Versand durch ASO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat